

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 393

32. Jahrgang

30. Dezember 1989

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt:

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

.....

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

89/654/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) 1

89/655/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) 13

89/656/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Dritte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) 18

89/657/EWG:

- ★ Beschluß des Rates vom 18. Dezember 1989 über ein Aktionsprogramm zur Förderung von Innovationen in der Berufsbildung in der Folge des technologischen Wandels in der Europäischen Gemeinschaft (EUROTECNET) 29

89/658/EWG:

- ★ Beschluß des Rates vom 18. Dezember 1989 zur Fortentwicklung des HANDYNET-Systems im Rahmen des HELIOS-Programms 35

2

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 30. November 1989

über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten

(Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

(89/654/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118a,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾, die den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gehört hat,in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 118a des Vertrages ist vorgesehen, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegt, die die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt fördern, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer verstärkt zu schützen.

Nach demselben Artikel sollen diese Richtlinien keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen.

Die Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am

Arbeitsplatz⁽⁴⁾ sieht die Verabschiedung einer Richtlinie vor, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Arbeitsstätten gewährleisten soll.

In seiner Entschließung vom 21. Dezember 1987 in bezug auf Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz⁽⁵⁾ hat der Rat die Absicht der Kommission zur Kenntnis genommen, ihm binnen kurzem Mindestvorschriften über die Arbeitsstätten vorzulegen.

Die Einhaltung von Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Arbeitsstätten ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer.

Die vorliegende Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit⁽⁶⁾. Die Bestimmungen der genannten Richtlinie finden daher unbeschadet strengerer oder spezifischer Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie im Bereich der Arbeitsstätten in vollem Umfang Anwendung.

Die vorliegende Richtlinie stellt einen konkreten Beitrag zur Ausgestaltung der sozialen Dimension des Binnenmarktes dar.

Nach dem Beschluß 74/325/EWG⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985, wird der Beratende Aus-

(1) ABl. Nr. C 141 vom 30. 5. 1988, S. 6;
AbI. Nr. C 115 vom 8. 5. 1989, S. 34, und
AbI. Nr. C 284 vom 10. 11. 1989, S. 8.

(2) ABl. Nr. C 326 vom 19. 12. 1988, S. 123, und
AbI. Nr. C 256 vom 9. 10. 1988, S. 51.

(3) ABl. Nr. C 175 vom 4. 7. 1988, S. 28.

(4) ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1988, S. 3.

(5) ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1988, S. 1.

(6) ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 15.

schuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Hinblick auf die Ausarbeitung von Vorschlägen auf diesem Gebiet von der Kommission gehört —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Ziel der Richtlinie

- (1) Diese Richtlinie ist die erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG; sie legt Mindestvorschriften in bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten im Sinne des Artikels 2 fest.
- (2) Die vorliegende Richtlinie gilt nicht für
 - a) Transportmittel, die außerhalb des Unternehmens und/oder des Betriebs genutzt werden, sowie für Arbeitsstätten in Transportmitteln,
 - b) Baustellen und Wanderbaustellen,
 - c) die mineralgewinnende Industrie,
 - d) Fischereifahrzeuge,
 - e) Felder, Wälder und sonstige Flächen, die zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gehören, aber außerhalb seiner bebauten Fläche liegen.
- (3) Die Richtlinie 89/391/EWG findet unbeschadet strengerer oder spezifischer Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie auf den gesamten in Absatz 1 genannten Bereich in vollem Umfang Anwendung.

Artikel 2

Definition

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als Arbeitsstätten die Orte in den Gebäuden des Unternehmens und/oder Betriebs, die zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind, einschließlich jedes Orts auf dem Gelände des Unternehmens und/oder Betriebs, zu dem Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben.

ABSCHNITT II

PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS

Artikel 3

Erstmals genutzte Arbeitsstätten

Arbeitsstätten, die erstmalig nach dem 31. Dezember 1992 genutzt werden, müssen den in Anhang I aufgeführten Mindestvorschriften in bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen.

Artikel 4

Bereits genutzte Arbeitsstätten

Arbeitsstätten, die bereits vor dem 1. Januar 1993 genutzt wurden, müssen spätestens drei Jahre nach diesem Zeitpunkt den in Anhang II aufgeführten Mindestvorschriften in bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen.

Im Falle der Portugiesischen Republik jedoch müssen die vor dem 1. Januar 1993 bereits genutzten Arbeitsstätten vier Jahre nach diesem Zeitpunkt den Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz nach Anhang II genügen.

Artikel 5

Änderungen der Arbeitsstätten

Werden an Arbeitsstätten nach dem 31. Dezember 1992 Änderungen, Erweiterungen und/oder Umgestaltungen vorgenommen, so hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit diese Änderungen, Erweiterungen und/oder Umgestaltungen mit den entsprechenden Mindestvorschriften des Anhangs I übereinstimmen.

Artikel 6

Allgemeine Verpflichtungen

Zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, daß

- die Verkehrswege zu Notausgängen und Fluchtwegen sowie die Notausgänge und Fluchtwege selbst freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können,
- die Arbeitsstätten sowie Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die in den Anhängen I und II erwähnten instandgehalten werden und festgestellte Mängel, die sich auf die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer negativ auswirken könnten, möglichst umgehend beseitigt werden.
- die Arbeitsstätten sowie Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die in Anhang I Nummer 6 und Anhang II Nummer 6 erwähnten, zur Gewährleistung angemessener Hygienebedingungen regelmäßig gereinigt werden,
- die Sicherheitseinrichtungen und -vorrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere die in den Anhängen I und II erwähnten, regelmäßig gewartet und auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.

Artikel 7

Unterrichtung der Arbeitnehmer

Unbeschadet des Artikels 10 der Richtlinie 89/391/EWG werden die Arbeitnehmer und/oder die Arbeitnehmervertreter über alle Maßnahmen unterrichtet, die hinsichtlich von Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten getroffen werden müssen.

*Artikel 8***Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer**

Gemäß Artikel 11 der Richtlinie 89/391/EWG hören die Arbeitgeber die Arbeitnehmer bzw. deren Vertreter in den unter die vorliegende Richtlinie – einschließlich ihrer Anhänge – fallenden Bereichen an und ermöglichen deren Beteiligung.

ABSCHNITT III

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

*Artikel 9***Anpassungen der Anhänge**

Rein technische Anpassungen der Anhänge, die

- durch zur technischen Harmonisierung und Normung erlassenen Richtlinien über Planung, Herstellung oder Konstruktion von Teilbereichen der Arbeitsstätten und/oder
- durch den technischen Fortschritt, die Entwicklung der internationalen Regelungen oder Spezifikationen oder der Kenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsstätten

bedingt sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 89/391/EWG vorgenommen.

*Artikel 10***Schlußbestimmungen**

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie

spätestens am 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Griechische Republik muß dieser Richtlinie jedoch erst am 31. Dezember 1994 nachkommen

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen oder bereits erlassen haben.

(3) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle fünf Jahre Bericht über die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie in der Praxis und geben dabei die Standpunkte der Sozialpartner an.

Die Kommission unterrichtet darüber das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

(4) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß regelmäßig einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der Absätze 1, 2 und 3 vor.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 30. November 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. P. SOISSON

ANHANG I

MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ IN ERSTMALS
GENUTZTEN ARBEITSSTÄTTEN NACH ARTIKEL 3 DER RICHTLINIE**1. Vorbemerkung**

Die Anforderungen dieses Anhangs gelten in allen Fällen, in denen die Eigenschaften der Arbeitsstätte oder der Tätigkeit, die Umstände oder eine Gefahr dies erfordern.

2. Stabilität und Festigkeit

Gebäude für Arbeitsstätten müssen eine der Nutzungsart entsprechende Konstruktion und Festigkeit aufweisen.

3. Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen müssen so konzipiert und installiert sein, daß von ihnen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht und daß Personen vor Unfallgefahren bei direktem oder indirektem Kontakt angemessen geschützt sind.

Bei der Konzeption und der Ausführung sowie der Wahl des Materials und der Schutzvorrichtungen sind die Spannung, die äußeren Einwirkungsbedingungen und die Fachkenntnisse der Personen zu berücksichtigen, die zu Teilen der Anlage Zugang haben.

4. Fluchtwege und Notausgänge

4.1. Fluchtwege und Notausgänge müssen frei von Hindernissen bleiben und auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen sicheren Bereich führen.

4.2. Alle Arbeitsplätze müssen bei Gefahr von den Arbeitnehmern schnell und in größter Sicherheit verlassen werden können.

4.3. Anzahl, Anordnung und Abmessungen der Fluchtwege und Notausgänge richten sich nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätten sowie der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen.

4.4. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen.

Türen von Notausgängen dürfen nicht so verschlossen werden, daß sie nicht leicht und unmittelbar von jeder Person geöffnet werden können, die sie im Notfall benutzen mußte.

Schiebe- und Drehtüren sind als Nottüren nicht zulässig.

4.5. Fluchtwege und Notausgänge als solche sind gemäß den innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 77/576/EWG⁽¹⁾ zu kennzeichnen.

Diese Kennzeichnung muß an geeigneten Stellen angebracht und dauerhaft sein.

4.6. Notausgänge dürfen nicht mittels eines Schlüssels verschlossen werden.

Fluchtwege und Notausgänge sowie die dorthin führenden Durchgänge und Türen dürfen nicht durch Gegenstände versperrt werden, so daß sie jederzeit ungehindert benutzt werden können.

4.7. Fluchtwege und Notausgänge, bei denen eine Beleuchtung notwendig ist, müssen für den Fall, daß die Beleuchtung ausfällt, über eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung verfügen.

5. Brandmeldung und -bekämpfung

5.1. In den Arbeitsstätten müssen je nach Abmessungen und Nutzung der Gebäude, nach vorhandenen Einrichtungen, nach physikalischen und chemischen Eigenschaften der vorhandenen Stoffe und nach der größtmöglichen Zahl anwesender Personen Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmelder und Alarmanlagen vorhanden sein.

⁽¹⁾ ABl. L 229 vom 7. 9. 1977, S. 12.

- 5.2. Nichtselbsttätige Feuerlöscheinrichtungen müssen leicht zu erreichen und zu handhaben sein.
Sie sind gemäß den innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 77/576/EWG zu kennzeichnen.
Diese Kennzeichnung muß an geeigneten Stellen angebracht und dauerhaft sein.
6. **Lüftung umschlossener Arbeitsräume**
- 6.1. In umschlossenen Arbeitsräumen muß unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.
Bei Verwendung einer Lüftungstechnischen Anlage muß diese jederzeit funktionsfähig sein.
Eine etwaige Störung muß durch eine Warneinrichtung angezeigt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist.
- 6.2. Werden Klimaanlage oder mechanische Belüftungseinrichtungen verwendet, so ist sicherzustellen, daß die Arbeitnehmer keinem störenden Luftzug ausgesetzt sind.
Ablagerungen und Verunreinigungen, die zu einer unmittelbaren Gesundheitsgefährdung der Arbeitnehmer durch Verschmutzung der Raumluft führen könnten, müssen rasch beseitigt werden.
7. **Raumtemperatur**
- 7.1. In den Arbeitsräumen muß während der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der angewandten Arbeitsmethoden und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer eine Raumtemperatur herrschen, die dem menschlichen Organismus angemessen ist.
- 7.2. In Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Kantinen- und Sanitätsräumen muß die Temperatur dem spezifischen Nutzungszweck der Räume entsprechen.
- 7.3. Fenster, Oberlichter und Glaswände müssen je nach Art der Arbeit und der Arbeitsstätte eine Abschirmung der Arbeitsstätten gegen übermäßige Sonneneinstrahlung ermöglichen.
8. **Natürliche und künstliche Beleuchtung der Räume**
- 8.1. Die Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer angemessene künstliche Beleuchtung ausgestattet sein.
- 8.2. Die Beleuchtung der Arbeitsräume und Verbindungswege muß so angebracht sein, daß aus der Art der Beleuchtung keine Unfallgefahr für die Arbeitnehmer entsteht.
- 8.3. Arbeitsstätten, in denen die Arbeitnehmer bei Ausfall der künstlichen Beleuchtung in besonderem Maße Gefahren ausgesetzt sind, müssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung haben.
9. **Fußböden, Wände, Decken und Dächer der Räume**
- 9.1. Die Fußböden der Räume dürfen keine Unebenheiten, Löcher oder gefährlichen Neigungen aufweisen; sie müssen befestigt, trittsicher und rutschfest sein.
Wo sich ein Arbeitsplatz befindet, müssen die Arbeitsstätten je nach Art des Unternehmens und der körperlichen Tätigkeit des Arbeitnehmers eine ausreichende Wärmeisolierung aufweisen.
- 9.2. Die Oberfläche der Fußböden, Decken und Wände muß so beschaffen sein, daß sie sich den hygienischen Erfordernissen entsprechend reinigen und erneuern läßt.
- 9.3. Durchsichtige oder lichtdurchlässige Wände, insbesondere Ganzglaswände, in Räumen oder im Bereich von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen müssen deutlich gekennzeichnet sein und aus Sicherheitswerkstoff bestehen oder so gegen die Arbeitsplätze und Verkehrswege abgeschirmt sein, daß die Arbeitnehmer nicht mit den Wänden in Berührung kommen und beim Zersplittern der Wände nicht verletzt werden können.
- 9.4. Der Zugang zu Dächern aus Werkstoffen, die keinen ausreichenden Belastungswiderstand bieten, ist nur zulässig, wenn Ausrüstungen zur Verfügung gestellt werden, die eine sichere Ausführung der Arbeit ermöglichen.

10. Fenster und Oberlichter der Räume

- 10.1. Fenster, Oberlichter und Lüftungsvorrichtungen müssen sich von den Arbeitnehmern sicher öffnen, schließen, verstellen und festlegen lassen. Sie dürfen nicht so angeordnet sein, daß sie in geöffnetem Zustand eine Gefahr für die Arbeitnehmer darstellen.
- 10.2. Fenster und Oberlichter müssen in Verbindung mit der Einrichtung konzipiert oder mit Vorrichtungen versehen sein, die es ermöglichen, sie ohne Gefährdung der die Reinigung durchführenden Arbeitnehmer sowie der in den Gebäuden und um die Gebäude herum anwesenden Arbeitnehmer zu reinigen.

11. Türen und Tore

- 11.1. Die Lage, die Anzahl, die bei der Ausführung verwendeten Werkstoffe und die Abmessung der Türen und Tore müssen sich nach der Art und Nutzung der Räume oder Bereiche richten.
- 11.2. Durchsichtige Türen müssen in Augenhöhe gekennzeichnet sein.
- 11.3. Schwingtüren und -tore müssen durchsichtig sein oder Sichtfenster haben.
- 11.4. Bestehen durchsichtige oder lichtdurchlässige Flächen von Türen und Toren nicht aus Sicherheitsmaterial und ist zu befürchten, daß sich Arbeitnehmer beim Zersplittern der Flächen verletzen können, so sind diese Flächen gegen Eindrücken zu schützen.
- 11.5. Schiebetüren müssen gegen Ausheben und Herausfallen gesichert sein.
- 11.6. Türen und Tore, die sich nach oben öffnen, müssen gegen Herabfallen gesichert sein.
- 11.7. Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen angemessen gekennzeichnet sein.
Sie müssen sich jederzeit von innen ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen.
Solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden, müssen die Türen sich öffnen lassen.
- 11.8. In unmittelbare Nähe von Toren, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, müssen gut sichtbar gekennzeichnete und stets zugängliche Türen für den Fußgängerverkehr vorhanden sein, es sei denn, der Durchgang ist für Fußgänger ungefährlich.
- 11.9. Kraftbetätigte Türen und Tore müssen ohne Gefährdung der Arbeitnehmer bewegt werden können.
Sie müssen mit gut erkennbaren und leicht zugänglichen Notabschaltvorrichtungen ausgestattet und auch von Hand zu öffnen sein, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen.

12. Verkehrswege – Gefahrenbereiche

- 12.1. Verkehrswege, einschließlich Treppen, fest angebrachten Steigleitern und Laderampen, müssen so angelegt und bemessen sein, daß sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe beschäftigte Arbeitnehmer nicht gefährdet werden.
- 12.2. Die Bemessung der Verkehrswege, die dem Personen- und/oder Güterverkehr dienen, muß sich nach der Zahl der möglichen Benutzer und der Art des Betriebs richten.
Werden Beförderungsmittel auf Verkehrswegen verwendet, so muß für Fußgänger ein ausreichender Sicherheitsabstand gewahrt werden.
- 12.3. Verkehrswege für Fahrzeuge müssen an Türen, Toren, Fußgängerwegen, Durchgängen und Treppenaustritten in ausreichendem Abstand vorbeiführen.
- 12.4. Soweit aufgrund der Nutzung und Einrichtung der Räume zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlich, müssen die Begrenzungen der Verkehrswege gekennzeichnet sein.
- 12.5. Befinden sich in den Arbeitsstätten durch die Art der Arbeit bedingte Gefahrenbereiche, in denen Sturzgefahr für die Arbeitnehmer oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, so müssen diese Bereiche nach Möglichkeit mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die unbefugte Arbeitnehmer am Betreten dieser Bereiche hindern.
Zum Schutz der Arbeitnehmer, die zum Betreten der Gefahrenbereiche befugt sind, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.
Die Gefahrenbereiche müssen gut sichtbar gekennzeichnet sein.

13. **Besondere Anforderungen an Rolltreppen und Rollsteige**

Rolltreppen und Rollsteige müssen sicher funktionieren.

Sie müssen mit den notwendigen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein.

Sie müssen durch gut erkennbare und leicht zugängliche Notabschaltvorrichtungen stillgelegt werden können.
14. **Laderampen**
 - 14.1. Laderampen sind den Abmessungen der transportierten Lasten entsprechend auszulegen.
 - 14.2. Laderampen müssen mindestens einen Abgang haben.

Soweit es betriebstechnisch möglich ist, müssen Laderampen, die eine bestimmte Länge überschreiten, in jedem Endbereich einen Abgang haben.
 - 14.3. Bei Laderampen müssen die Arbeitnehmer nach Möglichkeit gegen Abstürzen gesichert sein.
15. **Raumabmessungen und Luftraum der Räume, Bewegungsfläche am Arbeitsplatz**
 - 15.1. Arbeitsräume müssen eine ausreichende Grundfläche und Höhe sowie einen ausreichenden Luftraum aufweisen, so daß die Arbeitnehmer ohne Beeinträchtigung ihrer Sicherheit, ihrer Gesundheit oder ihres Wohlbefindens ihre Arbeit verrichten können.
 - 15.2. Die freie unverstellte Fläche am Arbeitsplatz muß so bemessen sein, daß sich die Arbeitnehmer bei ihrer Tätigkeit ungehindert bewegen können.

Kann dieser Anforderung aus arbeitsplatztechnischen Gründen nicht entsprochen werden, muß dem Arbeitnehmer in der Nähe des Arbeitsplatzes eine andere ausreichend große Bewegungsfläche zur Verfügung stehen.
16. **Pausenräume**
 - 16.1. Den Arbeitnehmern ist ein leicht erreichbarer Pausenraum zur Verfügung zu stellen, wenn Sicherheits- oder Gesundheitsgründe, insbesondere wegen der Art der ausgeübten Tätigkeit oder der eine bestimmte Obergrenze übersteigenden Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen, dies erfordern.

Dies gilt nicht, wenn die Arbeitnehmer in Büroräumen oder vergleichbaren Arbeitsräumen beschäftigt sind und dort gleichwertige Voraussetzungen für eine Erholung während der Pausen gegeben sind.
 - 16.2. Pausenräume müssen ausreichend bemessen und der Zahl der Arbeitnehmer entsprechend mit Tischen und Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne ausgestattet sein.
 - 16.3. In den Pausenräumen sind angemessene Maßnahmen zum Schutz der Nichtraucher vor Belästigung durch Tabakrauch zu treffen.
 - 16.4. Fallen in der Arbeitszeit regelmäßig und häufig Arbeitsbereitschaftszeiten und sind keine Pausenräume vorhanden, so sind andere Räume zur Verfügung zu stellen, in denen sich die Arbeitnehmer während der Dauer der Arbeitsbereitschaft aufhalten können, wenn Gesundheits- oder Sicherheitsgründe dies erfordern.

In diesen Räumen sind angemessene Maßnahmen zum Schutz der Nichtraucher vor Belästigung durch Tabakrauch vorzusehen.
17. **Schwangere Frauen und stillende Mütter**

Schwangere Frauen und stillende Mütter müssen sich unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können.
18. **Sanitärräume**
 - 18.1. *Umkleieräume, Kleiderschränke*
 - 18.1.1. Den Arbeitnehmern sind geeignete Umkleieräume zur Verfügung zu stellen, wenn sie bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen und es ihnen aus gesundheitlichen oder sittlichen Gründen nicht zuzumuten ist, sich in einem anderen Raum umzukleiden.

Die Umkleieräume müssen leicht zugänglich, von ausreichender Größe und mit Sitzgelegenheiten ausgestattet sein.

- 18.1.2. Die Umkleieräume müssen mit abschließbaren Einrichtungen ausgestattet sein, in denen jeder Arbeitnehmer seine Kleidung während der Arbeitszeit aufbewahren kann.
Kleiderschränke für Arbeitskleidung sind von Kleiderschränken für Privatkleidung zu trennen, wenn die Umstände dies erfordern (z. B. Umgang mit gefährlichen Stoffen, Feuchtigkeit, Schmutz).
- 18.1.3. Für Frauen und Männer sind getrennte Umkleieräume oder aber eine getrennte Benutzung dieser Räume vorzusehen.
- 18.1.4. Wenn Umkleieräume nach Ziffer 18.1.1 nicht erforderlich sind, muß für jeden Arbeitnehmer eine Kleiderablage vorhanden sein.
- 18.2. *Duschen, Waschgelegenheiten*
- 18.2.1. Den Arbeitnehmern sind in ausreichender Zahl geeignete Duschen zur Verfügung zu stellen, wenn es die Art der Tätigkeit oder gesundheitliche Gründe erfordern.
Für Frauen und Männer sind getrennte Duschräume oder eine getrennte Benutzung der Duschräume vorzusehen.
- 18.2.2. Die Duschräume müssen ausreichend bemessen sein, damit jeder Arbeitnehmer sich den hygienischen Erfordernissen entsprechend ungehindert reinigen kann.
Die Duschen müssen fließendes kaltes und warmes Wasser haben.
- 18.2.3. Wenn Duschen nach Ziffer 18.2.1 erster Unterabsatz nicht erforderlich sind, müssen ausreichende und angemessene Waschgelegenheiten mit fließendem Wasser (erforderlichenfalls mit warmem Wasser) in der Nähe des Arbeitsplatzes und der Umkleieräume vorhanden sein.
Für Frauen und Männer sind getrennte Waschgelegenheiten oder eine getrennte Benutzung der Waschgelegenheiten vorzusehen, wenn dies aus sittlichen Gründen notwendig ist.
- 18.2.4. Duschen oder Waschgelegenheiten und Umkleieräume, die voneinander getrennt sind, müssen untereinander leicht erreichbar sein.
- 18.3. *Toiletten und Handwaschbecken*
- Den Arbeitnehmern sind in der Nähe der Arbeitsplätze, der Pausenräume, der Umkleieräume und der Duschen bzw. Waschgelegenheiten spezielle Räume mit einer ausreichenden Zahl von Toiletten und Handwaschbecken zur Verfügung zu stellen.
Für Frauen und Männer sind getrennte Toiletten oder eine getrennte Benutzung der Toiletten vorzusehen.
19. **Räume für die Erste Hilfe**
- 19.1. Wenn die Größe der Räumlichkeiten, die Art der dort ausgeübten Tätigkeit und die Unfallhäufigkeit es erfordert, sind ein oder mehrere Räume für die Erste Hilfe vorzusehen.
- 19.2. Die Räume für die Erste Hilfe müssen mit den erforderlichen Erste-Hilfe-Einrichtungen und -Materialien ausgestattet und leicht für Personen mit Krankentragen zugänglich sein.
Sie sind entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 77/576/EWG zu kennzeichnen.
- 19.3. Eine Erste-Hilfe-Ausstattung muß ferner überall dort aufbewahrt werden, wo die Arbeitsbedingungen dies erforderlich machen.
Die Aufbewahrungsstellen müssen als solche gekennzeichnet und gut erreichbar sein.
20. **Behinderte Arbeitnehmer**
- Die Arbeitsstätten sind gegebenenfalls behindertengerecht zu gestalten.
Dies gilt insbesondere für Türen, Verbindungswege, Treppen, Duschen, Waschgelegenheiten und Toiletten, die von Behinderten benutzt werden, sowie für Arbeitsplätze, an denen Behinderte unmittelbar tätig sind.
21. **Arbeitsstätten im Freien (besondere Bestimmungen)**
- 21.1. Arbeitsplätze, Verkehrswege und sonstige Stellen oder Einrichtungen im Freien, die von den Arbeitnehmern während ihrer Tätigkeit benutzt oder betreten werden müssen, sind so zu gestalten, daß sie sicher begangen und befahren werden können.

Die Ziffern 12, 13 und 14 gelten ebenfalls für Hauptverkehrswege auf dem Betriebsgelände (Verkehrswege zu ortsgebundenen Arbeitsplätzen), für Verkehrswege, die der regelmäßigen Wartung und Überwachung der Betriebseinrichtungen dienen, sowie für Laderampen.

Die in Ziffer 12 vorgesehenen Bestimmungen gelten für Arbeitsstätten im Freien entsprechend.

- 21.2. Arbeitsstätten im Freien müssen künstlich beleuchtet werden, wenn das Tageslicht nicht ausreicht.
- 21.3. Werden die Arbeitnehmer auf Arbeitsplätzen im Freien beschäftigt, so sind die Arbeitsplätze nach Möglichkeit so einzurichten, daß die Arbeitnehmer
 - a) gegen Witterungseinflüsse und gegebenenfalls gegen das Herabfallen von Gegenständen geschützt sind,
 - b) weder Geräuschen mit einem für die Gesundheit unzuträglichen Lärmpegel noch schädlichen Wirkungen von außen (z. B. Gasen, Dämpfen, Staub) ausgesetzt sind,
 - c) bei Gefahr rasch ihren Arbeitsplatz verlassen können bzw. ihnen rasch Hilfe geleistet werden kann,
 - d) nicht ausgleiten oder abstürzen können.

ANHANG II

MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ IN BEREITS
GENUTZTEN ARBEITSSTÄTTEN NACH ARTIKEL 4 DER RICHTLINIE

1. Vorbemerkung

Die Anforderungen dieses Anhangs gelten in allen Fällen, in denen die Eigenschaften der Arbeitsstätte oder der Tätigkeit, die Umstände oder eine Gefahr dies erfordern.

2. Stabilität und Festigkeit

Gebäude für Arbeitsstätten müssen eine der Nutzungsart entsprechende Konstruktion und Festigkeit aufweisen.

3. Elektrische Anlagen

Von elektrischen Anlagen darf keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgehen; Personen müssen angemessen vor Unfallgefahren bei direktem oder indirektem Kontakt geschützt sein.

Bei der elektrischen Anlage und den Schutzvorrichtungen sind die Spannung, die äußeren Einwirkungsbedingungen und die Fachkenntnisse der Personen zu berücksichtigen, die zu Teilen der Anlage Zugang haben.

4. Fluchtwege und Notausgänge

4.1. Fluchtwege und Notausgänge müssen frei von Hindernissen bleiben und auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen sicheren Bereich führen.

4.2. Alle Arbeitsplätze müssen bei Gefahr von den Arbeitnehmern schnell und in größter Sicherheit verlassen werden können.

5.3. Fluchtwege und Notausgänge müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein.

4.4. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen.

Türen von Notausgängen dürfen nicht so verschlossen werden, daß sie nicht leicht und unmittelbar von jeder Person geöffnet werden können, die sie im Notfall benutzen müßte.

Schiebe- und Drehtüren sind als Nottüren nicht zulässig.

4.5. Fluchtwege und Notausgänge als solche sind gemäß den innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 77/576/EWG zu kennzeichnen.

Diese Kennzeichnung muß an geeigneten Stellen angebracht und dauerhaft sein.

4.6. Notausgänge dürfen nicht mittels eines Schlüssels verschlossen werden.

Fluchtwege und Notausgänge sowie die dorthin führenden Durchgänge und Türen dürfen nicht durch Gegenstände versperrt werden, so daß sie jederzeit ungehindert benutzt werden können.

4.7. Fluchtwege und Notausgänge, bei denen eine Beleuchtung notwendig ist, müssen für den Fall, daß die Beleuchtung ausfällt, über eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung verfügen.

5. Brandmeldung und -bekämpfung

5.1. In den Arbeitsstätten müssen je nach Abmessungen und Nutzung der Gebäude, nach vorhandenen Einrichtungen, nach physikalischen und chemischen Eigenschaften der vorhandenen Stoffe und nach der größtmöglichen Zahl anwesender Personen Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmelder und Alarmanlagen vorhanden sein.

5.2. Nichtselbständige Feuerlöscheinrichtungen müssen leicht zu erreichen und zu handhaben sein.

Sie sind gemäß den innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 77/576/EWG zu kennzeichnen.

Diese Kennzeichnung muß an geeigneten Stellen angebracht und dauerhaft sein.

6. Lüftung umschlossener Arbeitsräume

In umschlossenen Arbeitsräumen muß unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.

Bei Verwendung einer Lüftungstechnischen Anlage muß diese jederzeit funktionsfähig sein.

Eine etwaige Störung muß durch eine Warneinrichtung angezeigt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiter erforderlich ist.

7. Raumtemperatur

7.1. In den Arbeitsräumen muß während der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der angewandten Arbeitsmethoden und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer eine Raumtemperatur herrschen, die dem menschlichen Organismus angemessen ist.

7.2. In Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Kantinen- und Sanitätsräumen muß die Temperatur dem spezifischen Nutzungszweck der Räume entsprechen.

8. Natürliche und künstliche Beleuchtung der Räume

8.1. Die Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer angemessene künstliche Beleuchtung ausgestattet sein.

8.2. Arbeitsstätten, in denen die Arbeitnehmer bei Ausfall der künstlichen Beleuchtung in besonderem Maße Gefahren ausgesetzt sind, müssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung haben.

9. Türen und Tore

9.1. Durchsichtige Türen müssen in Augenhöhe gekennzeichnet sein.

9.2. Schwingtüren und -tore müssen durchsichtig sein oder Sichtfenster haben.

10. Gefahrenbereiche

Befinden sich in den Arbeitsstätten durch die Art der Arbeit bedingte Gefahrenbereiche, in denen Sturzgefahr für die Arbeitnehmer oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, so müssen diese Bereiche nach Möglichkeit mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die unbefugte Arbeitnehmer am Betreten dieser Bereiche hindern.

Zum Schutz der Arbeitnehmer, die zum Betreten der Gefahrenbereiche befugt sind, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Die Gefahrenbereiche müssen gut sichtbar gekennzeichnet sein.

11. Pausenräume und Pausenbereiche

11.1. Den Arbeitnehmern ist ein leicht erreichbarer Pausenraum oder entsprechender Pausenbereich zur Verfügung zu stellen, wenn Sicherheits- oder Gesundheitsgründe, insbesondere wegen der Art der ausgeübten Tätigkeit oder der eine bestimmte Obergrenze übersteigenden Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen, dies erfordern.

Dies gilt nicht, wenn die Arbeitnehmer in Büroräumen oder vergleichbaren Arbeitsräumen beschäftigt sind und dort gleichwertige Voraussetzungen für eine Erholung während der Pausen gegeben sind.

11.2. Pausenräume und Pausenbereiche müssen mit Tischen und Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne ausgestattet sein.

11.3. In den Pausenräumen und Pausenbereichen sind angemessene Maßnahmen zum Schutz der Nichtraucher vor Belästigungen durch Tabakrauch zu treffen.

12. Schwangere Frauen und stillende Mütter

Schwangere Frauen und stillende Mütter müssen sich unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können.

13. Sanitärräume**13.1. Umkleieräume, Kleiderschränke**

13.1.1. Den Arbeitnehmern sind geeignete Umkleieräume zur Verfügung zu stellen, wenn sie bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen und es ihnen aus gesundheitlichen oder sittlichen Gründen nicht zuzumuten ist, sich in einem anderen Raum umzukleiden.

Die Umkleieräume müssen leicht zugänglich und von ausreichender Größe sein.

13.1.2. Diese Umkleieräume müssen mit abschließbaren Einrichtungen ausgestattet sein, in denen jeder Arbeitnehmer seine Kleidung während der Arbeitszeit aufbewahren kann.

Kleiderschränke für Arbeitskleidung sind von Kleiderschränken für Privatkleidung zu trennen, wenn die Umstände dies erfordern (z. B. Umgang mit gefährlichen Stoffen, Feuchtigkeit, Schmutz).

13.1.3. Für Frauen und Männer sind getrennte Umkleieräume oder aber eine getrennte Benutzung dieser Räume vorzusehen.

13.2. Duschen, Toiletten und Handwaschbecken

13.2.1. Die Arbeitsplätze sind so einzurichten, daß den Arbeitnehmern in der Nähe des Arbeitsplatzes folgendes zur Verfügung steht:

- Duschen, wenn die Art ihrer Tätigkeit dies erfordert;
- besondere Räume, die mit Toiletten und Handwaschbecken in ausreichender Zahl ausgestattet sind.

13.2.2. Die Duschen und Waschgelegenheiten müssen fließendes Wasser (erforderlichenfalls warmes Wasser) haben.

13.2.3. Für Frauen und Männer sind getrennte Duschen oder aber eine getrennte Benutzung dieser Duschen vorzusehen.

Für Frauen und Männer sind getrennte Toiletten oder aber eine getrennte Benutzung der Toiletten vorzusehen.

14. Mittel für die Erste Hilfe

Die Arbeitsstätten müssen mit Mitteln für die Erste Hilfe ausgestattet sein.

Diese Erste-Hilfe-Mittel müssen entsprechend gekennzeichnet und leicht zugänglich sein.

15. Behinderte Arbeitnehmer

Die Arbeitsstätten sind gegebenenfalls behindertengerecht zu gestalten.

Dies gilt insbesondere für Türen, Verbindungswege, Treppen, Duschen, Waschgelegenheiten und Toiletten, die von Behinderten benutzt werden sowie für Arbeitsplätze, an denen behinderte Arbeitnehmer unmittelbar tätig sind.

16. Verkehr von Fußgängern und Fahrzeugen

Arbeitsplätze in geschlossenen Räumen und im Freien sind so zu gestalten, daß sie sicher begangen und befahren werden können.

17. Arbeitsstätten im Freien (besondere Bestimmungen)

Werden die Arbeitnehmer auf Arbeitsplätzen im Freien beschäftigt, so sind die Arbeitsplätze nach Möglichkeit so einzurichten, daß die Arbeitnehmer

- a) gegen Witterungseinflüsse und gegebenenfalls gegen das Herabfallen von Gegenständen geschützt sind,
- b) weder Geräuschen mit einem für die Gesundheit unzuträglichen Lärmpegel noch schädlichen Wirkungen von außen (z. B. Gasen, Dämpfen, Staub) ausgesetzt sind,
- c) bei Gefahr rasch ihren Arbeitsplatz verlassen können bzw. ihnen rasch Hilfe geleistet werden kann,
- d) nicht ausgleiten oder abstürzen können.

RICHTLINIE DES RATES

vom 30. November 1989

über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit

(Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

(89/655/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾, die zuvor den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gehört hat,in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 118a des Vertrags ist vorgesehen, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegt, die die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt fördern, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer verstärkt zu schützen.

Nach demselben Artikel sollen die Richtlinien keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen.

Die Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ⁽⁴⁾ sieht die Verabschiedung einer Richtlinie über die Benutzung von Arbeitsmitteln am Arbeitsplatz vor.

In seiner EntschlieÙung vom 21. Dezember 1987 über Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ⁽⁵⁾ nimmt der Rat die Absicht der Kommission zur Kenntnis, ihm binnen kurzem Mindestvorschriften über die Regelung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz vorzulegen.

Die Einhaltung von Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei Benutzung von Arbeitsmitteln ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer.

Die vorliegende Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit ⁽⁶⁾. Die Bestimmungen der letztgenannten Richtlinie finden daher auf die Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit in vollem Umfang Anwendung, unbeschadet strengerer oder spezifischer Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie.

Die vorliegende Richtlinie stellt einen konkreten Beitrag zur Ausgestaltung der sozialen Dimension des Binnenmarktes dar.

Gemäß der Richtlinie 83/189/EWG ⁽⁷⁾ müssen die Mitgliedstaaten der Kommission alle Entwürfe von technischen Vorschriften für Maschinen, Apparate und Anlagen mitteilen.

Nach dem Beschluß 74/325/EWG ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985, wird der Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Hinblick auf die Ausarbeitung von Vorschlägen auf diesem Gebiet von der Kommission gehört —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Ziel der Richtlinie

(1) Diese Richtlinie ist die zweite Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG; sie legt Mindestvorschriften in bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln nach Artikel 2 durch Arbeitnehmer bei der Arbeit fest.

(2) Die Richtlinie 89/391/EWG findet auf den gesamten in Artikel 1 genannten Bereich in vollem Umfang Anwendung, unbeschadet strengerer oder spezifischer Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 114 vom 30. 4. 1988, S. 3,

ABl. Nr. C 106 vom 26. 4. 1989, S. 13, und

ABl. Nr. C 287 vom 15. 11. 1989, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 326 vom 19. 12. 1988, S. 132, und

ABl. Nr. C 256 vom 9. 10. 1989, S. 65.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 318 vom 12. 12. 1988, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1988, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1988, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 15.

*Artikel 2***Definitionen**

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als

- a) **Arbeitsmittel:** alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge oder Anlagen, die bei der Arbeit benutzt werden,
- b) **Benutzung von Arbeitsmitteln:** alle ein Arbeitsmittel betreffenden Tätigkeiten wie An- oder Abschalten, Gebrauch, Transport, Instandsetzung, Umbau, Instandhaltung und Wartung, einschließlich insbesondere Reinigung,
- c) **Gefahrenzone:** der Bereich innerhalb und/oder im Umkreis eines Arbeitsmittels, in dem die Sicherheit oder die Gesundheit eines sich darin aufhaltenden Arbeitnehmers gefährdet ist,
- d) **gefährdeter Arbeitnehmer:** ein Arbeitnehmer, der sich ganz oder teilweise in einer Gefahrenzone befindet,
- e) **Bedienungspersonal:** der oder die für die Benutzung eines Arbeitsmittels zuständigen Arbeitnehmer.

ABSCHNITT II

PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS

*Artikel 3***Allgemeine Pflichten**

(1) Der Arbeitgeber trifft die erforderlichen Vorkehrungen, damit die den Arbeitnehmern im Unternehmen bzw. Betrieb zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel für die jeweiligen Arbeiten geeignet sind oder zweckentsprechend angepaßt werden, so daß bei der Benutzung die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleistet sind.

Bei der Auswahl der einzusetzenden Arbeitsmittel berücksichtigt der Arbeitgeber die besonderen Bedingungen und Eigenschaften der Arbeit sowie die insbesondere am Arbeitsplatz bestehenden Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer im Unternehmen bzw. im Betrieb und/oder die Gefahren, die aus der Benutzung der betreffenden Arbeitsmittel zusätzlich erwachsen.

(2) Ist es nicht möglich, demgemäß die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Benutzung der Arbeitsmittel in vollem Umfang zu gewährleisten, so trifft der Arbeitgeber die geeigneten Maßnahmen, um die Gefahren weitestgehend zu verringern.

*Artikel 4***Vorschriften für die Arbeitsmittel**

(1) Unbeschadet des Artikels 3 hat der Arbeitgeber sich Arbeitsmittel zu beschaffen bzw. Arbeitsmittel zu benutzen, die,

- a) sofern sie den Arbeitnehmern erstmalig nach dem 31. Dezember 1992 im Unternehmen bzw. Betrieb zur Verfügung gestellt werden,
 - i) den Bestimmungen aller geltenden einschlägigen Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen;
 - ii) den Mindestvorschriften im Sinne des Anhangs entsprechen, wenn keine andere Gemeinschaftsrichtlinie anwendbar ist oder wenn eine etwaige andere Gemeinschaftsrichtlinie nur teilweise anwendbar ist;
- b) sofern sie den Arbeitnehmern am 31. Dezember 1992 im Unternehmen bzw. Betrieb bereits zur Verfügung stehen, spätestens vier Jahre nach diesem Zeitpunkt den Mindestvorschriften im Sinne des Anhangs entsprechen.

(2) Der Arbeitgeber trifft die erforderlichen Vorkehrungen, damit die Arbeitsmittel während der gesamten Zeit der Benutzung durch entsprechende Wartung auf einem Niveau gehalten werden, das sicherstellt, daß sie Absatz 1 Buchstabe a) bzw. Buchstabe b) entsprechen.

*Artikel 5***Spezifisch gefährliche Arbeitsmittel**

Ist die Benutzung eines Arbeitsmittels mit einer möglichen spezifischen Gefährdung der Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden, so trifft der Arbeitgeber die erforderlichen Vorkehrungen, damit

- die Benutzung des Arbeitsmittels den hierzu beauftragten Personen vorbehalten bleibt;
- Instandsetzungs-, Umbau-, Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten nur von eigens hierzu befugten Arbeitnehmern durchgeführt werden.

*Artikel 6***Unterrichtung der Arbeitnehmer**

(1) Unbeschadet des Artikels 10 der Richtlinie 89/391/EWG trifft der Arbeitgeber die erforderlichen Vorkehrungen, damit den Arbeitnehmern angemessene Informationen und gegebenenfalls Betriebsanleitungen für die bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel zur Verfügung stehen.

(2) Die Informationen und die Betriebsanleitungen müssen zumindest folgende Angaben in bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz enthalten:

- Einsatzbedingungen des jeweiligen Arbeitsmittels;
- absehbare Störfälle;
- Rückschlüsse aus den bei der Benutzung von Arbeitsmitteln gegebenenfalls gesammelten Erfahrungen.

(3) Die Informationen und die Betriebsanleitungen müssen für die betroffenen Arbeitnehmer verständlich sein.

*Artikel 7***Unterweisung der Arbeitnehmer**

Unbeschadet des Artikels 12 der Richtlinie 89/391/EWG trifft der Arbeitgeber die erforderlichen Vorkehrungen, damit

- die mit der Benutzung der Arbeitsmittel beauftragten Arbeitnehmer eine angemessene Unterweisung — auch in bezug auf die mit der Benutzung gegebenenfalls verbundenen Gefahren — erhalten;
- die in Artikel 5 zweiter Gedankenstrich genannten Arbeitnehmer eine angemessene Spezialunterweisung erhalten.

*Artikel 8***Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer**

Gemäß Artikel 11 der Richtlinie 89/391/EWG hören die Arbeitgeber die Arbeitnehmer bzw. deren Vertreter in den unter die vorliegende Richtlinie — einschließlich ihres Anhangs — fallenden Bereichen an und ermöglichen deren Beteiligung.

ABSCHNITT III

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

*Artikel 9***Änderung des Anhangs**

- (1) Zusätzliche Mindestvorschriften für besondere Arbeitsmittel gemäß Ziffer 3 des Anhangs werden vom Rat nach dem Verfahren des Artikels 118a des Vertrags in den Anhang eingefügt.
- (2) Rein technische Anpassungen des Anhangs, die
 - durch zur technischen Harmonisierung und Normung erlassene Richtlinien über Arbeitsmittel und/oder

— durch den technischen Fortschritt, die Entwicklung der internationalen Regelungen oder Spezifikationen oder der Kenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsmittel

bedingt sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 89/391/EWG vorgenommen.

*Artikel 10***Schlußbestimmungen**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen oder bereits erlassen haben.

(3) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle fünf Jahre Bericht über die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie in der Praxis und geben dabei die Standpunkte der Sozialpartner an.

Die Kommission unterrichtet darüber das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

(4) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß regelmäßig einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der Absätze 1, 2 und 3 vor.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 30. November 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. P. SOISSON

ANHANG

MINDESTVORSCHRIFTEN NACH ARTIKEL 4 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) ZIFFER ii) UND BUCHSTABE b)

1. Vorbemerkung

Die Anforderungen dieses Anhangs gelten nach Maßgabe dieser Richtlinie in den Fällen, in denen mit dem betreffenden Arbeitsmittel ein entsprechendes Risiko verbunden ist.

2. Für Arbeitsmittel geltende allgemeine Mindestvorschriften

2.1. Die Betätigungssysteme eines Arbeitsmittels, die Einfluß auf die Sicherheit haben, müssen deutlich sichtbar sein und als solche identifizierbar sein und gegebenenfalls entsprechend gekennzeichnet werden.

Abgesehen von einigen gegebenenfalls erforderlichen Ausnahmen müssen die Betätigungssysteme außerhalb der Gefahrenzone so angeordnet sein, daß ihre Bedienung keine zusätzlichen Gefahren mit sich bringen kann. Aus einer unbeabsichtigten Betätigung darf keine Gefahr entstehen.

Vom Hauptbedienungsstand aus muß sich das Bedienungspersonal erforderlichenfalls vergewissern können, daß sich keine Personen in den Gefahrenzonen aufhalten. Ist dies nicht möglich, muß der Inbetriebsetzung automatisch ein sicheres System wie z. B. ein akustisches und/oder optisches Warnsignal vorgeschaltet sein. Gefährdete Arbeitnehmer müssen die Zeit und/oder die Möglichkeit haben, sich den Gefahren in Verbindung mit dem Inbetriebsetzen bzw. Abschalten des Arbeitsmittels rasch zu entziehen.

Die Betätigungssysteme müssen sicher sein. Störungen oder Beschädigungen dieser Systeme dürfen nicht zu gefährlichen Situationen führen.

2.2. Die Inbetriebsetzung eines Arbeitsmittels darf nur durch absichtliche Betätigung eines hierfür vorgesehenen Betätigungssystems möglich sein.

Dies gilt auch

- für die Wiederinbetriebsetzung nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand,
- für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustandes (zum Beispiel der Geschwindigkeit, des Druckes usw.),

sofern diese Wiederinbetriebsetzung oder diese Änderung für die gefährdeten Arbeitnehmer nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.

Diese Anforderung gilt nicht für die Wiederinbetriebsetzung oder die Änderung des Betriebszustandes bei der normalen Befehlsabfolge im Automatikbetrieb.

2.3. Jedes Arbeitsmittel muß mit einem Betätigungssystem zum sicheren Abschalten des gesamten Arbeitsmittels ausgerüstet sein.

Jeder Arbeitsplatz muß mit einem Betätigungssystem ausgerüstet sein, mit dem sich entsprechend der Gefahrenlage das gesamte Arbeitsmittel oder nur bestimmte Teile abschalten lassen, um das Arbeitsmittel in einem sicheren Zustand zu versetzen. Der Befehl zum Abschalten des Arbeitsmittels muß den Befehlen zur Inbetriebsetzung übergeordnet sein. Nach Abschaltung des Arbeitsmittels oder seiner gefährlichen Teile muß die Energieversorgung des Antriebs unterbrochen werden.

2.4. Die Arbeitsmittel müssen gegebenenfalls entsprechend der von dem Arbeitsmittel ausgehenden Gefährdung und der normalerweise erforderlichen Stillsetzungszeit mit einer Notstoppvorrichtung versehen sein.

2.5. Jedes Arbeitsmittel, das eine Gefährdung wegen herabfallender oder herausschleudernder Gegenstände darstellt, muß mit entsprechenden Vorrichtungen zum Schutz gegen diese Gefahren versehen sein.

Jedes Arbeitsmittel, das wegen des Ausströmens von Gasen oder Dämpfen, des Austretens von Flüssigkeiten oder wegen Staubemissionen eine Gefährdung darstellt, muß mit entsprechenden Vorrichtungen zum Zurückhalten und/oder Ableiten der betreffenden Emissionen an der Quelle versehen sein.

2.6. Die Arbeitsmittel und ihre Teile müssen durch Befestigung oder auf anderem Wege stabilisiert werden, sofern dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer erforderlich ist.

2.7. Besteht bei Teilen eines Arbeitsmittels Splitter- oder Bruchgefahr, die die Sicherheit oder die Gesundheit der Arbeitnehmer erheblich gefährden könnte, so müssen geeignete Schutzvorkehrungen getroffen werden.

- 2.8. Besteht bei beweglichen Teilen eines Arbeitsmittels die Gefahr eines mechanischen Kontakts, durch den Unfälle verursacht werden können, so müssen sie mit Schutzeinrichtungen ausgestattet sein, die den Zugang zu den Gefahrenzonen verhindern oder die beweglichen Teile vor dem Betreten der Gefahrenzonen stoppen.
- Die Schutzeinrichtungen
- müssen stabil gebaut sein;
 - dürfen keine zusätzlichen Gefahren verursachen;
 - dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können;
 - müssen ausreichend Abstand zur Gefahrenzone haben;
 - dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken;
 - müssen die für Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muß.
- 2.9. Die Arbeits- bzw. Wartungsbereiche eines Arbeitsmittels müssen entsprechend den vorzunehmenden Arbeiten ausreichend beleuchtet sein.
- 2.10. Sehr heiße bzw. sehr kalte Teile eines Arbeitsmittels müssen — soweit angemessen — mit Schutzeinrichtungen versehen sein, die verhindern, daß die Arbeitnehmer die betreffenden Teile berühren bzw. ihnen gefährlich nahe kommen.
- 2.11. Die Warnvorrichtungen des Arbeitsmittels müssen leicht wahrnehmbar und unmißverständlich sein.
- 2.12. Ein Arbeitsmittel darf nicht für Arbeitsgänge und unter Bedingungen eingesetzt werden, für die es nicht geeignet ist.
- 2.13. Wartungsarbeiten müssen bei Stillstand des Arbeitsmittels vorgenommen werden können. Wenn dies nicht möglich ist, müssen für ihre Durchführung geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden können, oder die Wartung muß außerhalb der Gefahrenzone erfolgen können.
- Bei allen Arbeitsmitteln mit Wartungsbuch sind die Eintragungen stets auf dem neuesten Stand zu halten.
- 2.14. Jedes Arbeitsmittel muß mit deutlich erkennbaren Vorrichtungen ausgestattet sein, mit denen es von jeder einzelnen Energiequelle getrennt werden kann.
- Bei der Wiedereinschaltung dürfen die betreffenden Arbeitnehmer keiner Gefahr ausgesetzt sein.
- 2.15. Jedes Arbeitsmittel muß zur Gewährleistung der Sicherheit der Arbeitnehmer mit den erforderlichen Gefahrenhinweisen und Kennzeichnungen versehen sein.
- 2.16. Für die Durchführung der Produktions-, Einstellungs- und Wartungsarbeiten am Arbeitsmittel müssen die Arbeitnehmer sicheren Zugang zu allen hierfür notwendigen Stellen haben, an denen ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein muß.
- 2.17. Jedes Arbeitsmittel muß für den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Brand oder Erhitzung des Arbeitsmittels bzw. durch Freisetzung von Gas, Staub, Flüssigkeiten, Dampf oder anderen Stoffen ausgelegt werden, die in dem Arbeitsmittel erzeugt, verwendet oder gelagert werden.
- 2.18. Jedes Arbeitsmittel muß für den Schutz gegen Gefährdung durch Explosion des Arbeitsmittels oder von Stoffen ausgelegt werden, die in dem Arbeitsmittel erzeugt, verwendet oder gelagert werden.
- 2.19. Jedes Arbeitsmittel muß für den Schutz der gefährdeten Arbeitnehmer gegen direkten oder indirekten Kontakt mit elektrischem Strom ausgelegt werden.
3. **Zusätzliche Mindestvorschriften für besondere Arbeitsmittel**
- Nach Artikel 9 Absatz 1.

RICHTLINIE DES RATES

vom 30. November 1989

über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit

(Dritte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

(89/656/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾, die zuvor den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gehört hat,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 118a des Vertrags ist vorgesehen, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegt, die die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt fördern, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer verstärkt zu schützen.

Nach demselben Artikel sollen diese Richtlinien keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen.

Die Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ⁽⁴⁾ sieht die Verabschiedung einer Richtlinie über die Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit vor.

In seiner Entschließung vom 21. Dezember 1987 über Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ⁽⁵⁾ nahm der Rat die Absicht der Kommission zur Kenntnis, ihm binnen kurzem Mindestvorschriften über die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz vorzulegen.

Die Einhaltung der Mindestvorschriften zur Sicherstellung eines höheren Maßes an Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 161 vom 20. 6. 1988, S. 1, ABl. Nr. C 115 vom 8. 5. 1989, S. 27, und ABl. Nr. C 287 vom 15. 11. 1989, S. 11.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 12 vom 16. 1. 1989, S. 92, und ABl. Nr. C 256 vom 9. 10. 1989, S. 61.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 318 vom 12. 12. 1988, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1988, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1988, S. 1.

Die vorliegende Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit ⁽⁶⁾. Die Bestimmungen der letztgenannten Richtlinie finden daher in vollem Umfang auf die Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit Anwendung, unbeschadet strengerer oder spezifischer Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie.

Diese Richtlinie stellt einen konkreten Beitrag zur Ausgestaltung der sozialen Dimension des Binnenmarktes dar.

Die kollektiven Schutzmaßnahmen haben Vorrang gegenüber den persönlichen Schutzausrüstungen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Sicherheitseinrichtungen und -maßnahmen vorzusehen.

Die Vorschriften der vorliegenden Richtlinie dürfen keine Veränderungen derjenigen persönlichen Schutzausrüstungen, deren Konzeption und Konstruktion im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheit mit den diesbezüglichen Gemeinschaftsrichtlinien im Einklang stehen, gegenüber den Bestimmungen der letztgenannten Richtlinien verlangen.

Es ist zweckmäßig, Hinweise vorzusehen, die die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der allgemeinen Vorschriften für die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen heranziehen können.

Nach dem Beschluß 74/325/EWG ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985, wird der Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Hinblick auf die Ausarbeitung von Vorschlägen auf diesem Gebiet von der Kommission gehört —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 1

Ziel der Richtlinie

⁽¹⁾ Diese Richtlinie ist die dritte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG; sie legt

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 15.

Mindestvorschriften in bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit fest.

(2) Die Richtlinie 89/391/EWG findet auf den gesamten in Absatz 1 genannten Bereich in vollem Umfang Anwendung, unbeschadet strengerer oder spezifischer Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 2

Definition

(1) Im Sinne dieser Richtlinie gilt als persönliche Schutzausrüstung jede Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, vom Arbeitnehmer benutzt oder getragen zu werden, um sich gegen ein Risiko oder gegen Risiken zu schützen, die seine Sicherheit oder seine Gesundheit bei der Arbeit beeinträchtigen könnten, sowie jede mit demselben Ziel verwendete Zusatzausrüstung.

(2) Nicht unter die Definition nach Absatz 1 fallen:

- a) normale Arbeitskleidung und Uniformen, die nicht speziell dem Schutz von Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers dienen,
- b) Ausrüstungen für Not- und Rettungsdienste,
- c) persönliche Schutzausrüstungen für Militär, Polizei und Angehörige von Ordnungsdiensten,
- d) persönliche Schutzausrüstungen bei Straßenverkehrsmitteln,
- e) Sportausrüstungen,
- f) Selbstverteidigungs- und Abschreckungsmittel,
- g) tragbare Geräte zur Feststellung und Signalisierung von Risiken und Schadstoffen.

Artikel 3

Allgemeine Regeln

Persönliche Schutzausrüstungen sind zu verwenden, wenn die Risiken nicht durch kollektive technische Schutzmittel oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen, Methoden oder Verfahren vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

ABSCHNITT II

PFLICHTEN DER ARBEITGEBER

Artikel 4

Allgemeine Bestimmungen

(1) Eine persönliche Schutzausrüstung muß hinsichtlich ihrer Konzeption und Konstruktion den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen.

Stets muß eine persönliche Schutzausrüstung

- a) Schutz gegenüber den zu verhütenden Risiken bieten, ohne selbst ein größeres Risiko mit sich zu bringen,
- b) für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sein,
- c) den ergonomischen Anforderungen und den gesundheitlichen Erfordernissen des Arbeitnehmers Rechnung tragen,
- d) dem Träger nach erforderlicher Anpassung passen.

(2) Machen verschiedene Risiken den gleichzeitigen Einsatz mehrerer persönlicher Schutzausrüstungen notwendig, so müssen diese Ausrüstungen aufeinander abgestimmt und ihre Schutzwirkung gegenüber dem bzw. den betreffenden Risiken gewährleistet sein.

(3) Die Bedingungen, unter denen eine persönliche Schutzausrüstung verwendet werden muß, ergeben sich, insbesondere hinsichtlich der Dauer ihres Einsatzes, aus der Höhe des Risikos, der Häufigkeit der Exposition gegenüber diesem Risiko und den spezifischen Merkmalen des Arbeitsplatzes jedes einzelnen Arbeitnehmers sowie aus den Leistungswerten der persönlichen Schutzausrüstung.

(4) Grundsätzlich ist eine persönliche Schutzausrüstung für den persönlichen Gebrauch bestimmt.

Erfordern die Umstände, daß eine persönliche Schutzausrüstung von mehreren Personen benutzt wird, so sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, damit sich dadurch für die verschiedenen Benutzer keine Gesundheits- und Hygiene-probleme ergeben.

(5) Im Unternehmen und/oder Betrieb sind geeignete Informationen über jede einzelne persönliche Schutzausrüstung, die nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 erforderlich sind, zu liefern und zur Verfügung zu halten.

(6) Der Arbeitgeber hat persönliche Schutzausrüstungen kostenlos zur Verfügung zu stellen; er muß durch die erforderlichen Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen ein gutes Funktionieren und einwandfreie hygienische Bedingungen gewährleisten.

Die Mitgliedstaaten können jedoch im Einklang mit den nationalen Praktiken vorsehen, daß die Arbeitnehmer um einen Kostenbeitrag zu bestimmten persönlichen Schutzausrüstungen in den Fällen ersucht werden, in denen das Tragen dieser Schutzausrüstungen nicht auf die Arbeit beschränkt ist.

(7) Der Arbeitgeber unterrichtet den Arbeitnehmer vorab darüber, gegen welche Risiken er geschützt ist, wenn er die persönliche Schutzausrüstung trägt.

(8) Der Arbeitgeber sorgt für eine entsprechende Ausbildung und führt gegebenenfalls eine Schulung in der Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung durch.

(9) Außer in besonderen Ausnahmefällen darf die persönliche Schutzausrüstung nur zu den vorgesehenen Zwecken verwendet werden.

Sie ist gemäß der Bedienungsanleitung zu benutzen.

Die Bedienungsanleitung muß dem Arbeitnehmer verständlich sein.

Artikel 5

Bewertung der persönlichen Schutzausrüstung

(1) Vor der Auswahl einer persönlichen Schutzausrüstung muß der Arbeitgeber eine Bewertung der von ihm vorgesehenen persönlichen Schutzausrüstung vornehmen, um festzustellen, ob sie den in Artikel 4 Absätze 1 und 2 genannten Bedingungen gerecht wird.

Diese Bewertung umfaßt:

- a) die Untersuchung und die Abwägung derjenigen Risiken, die anderweitig nicht verhindert werden können,
- b) die Definition der Eigenschaften, die persönliche Schutzausrüstungen aufweisen müssen, damit sie einen Schutz gegenüber den unter Buchstabe a) genannten Risiken bieten, wobei eventuelle Gefahrenquellen, die die persönlichen Schutzausrüstungen selbst darstellen können, zu berücksichtigen sind,
- c) die Bewertung der Eigenschaften der entsprechenden verfügbaren persönlichen Schutzausrüstungen im Vergleich mit den unter Buchstabe b) genannten Eigenschaften.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Bewertung muß bei Änderungen der einzelnen Kriterien überprüft werden.

Artikel 6 (*)

Vorschriften für die Benutzung

(1) Unbeschadet der Artikel 3, 4 und 5 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß allgemeine Vorschriften für die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen und/oder Regeln für die Fälle und Situationen, in denen der Arbeitgeber die persönlichen Schutzausrüstungen stellen muß, festgelegt werden; hierbei sind die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über den freien Warenverkehr zu berücksichtigen.

Diese Vorschriften enthalten insbesondere Angaben über die Umstände oder Risikosituationen, in denen unbeschadet des Vorrangs der kollektiven Schutzmaßnahmen die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen erforderlich ist.

Die zur Orientierung dienenden Anhänge I, II und III enthalten zweckdienliche Angaben für die Festlegung dieser Vorschriften.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen bei der Anpassung der in Absatz 1 genannten Vorschriften wesentlichen Änderungen Rechnung, die sich durch den technischen Fortschritt in

(*) Siehe Mitteilung der Kommission (ABl. Nr. C 328 vom 30. 12. 1989, S. 3).

bezug auf Risiken, kollektive Schutzmaßnahmen und persönliche Schutzausrüstungen ergeben.

(3) Die einzelnen Mitgliedstaaten konsultieren zunächst die Organisationen der Sozialpartner zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften.

Artikel 7

Unterrichtung der Arbeitnehmer

Unbeschadet des Artikels 10 der Richtlinie 89/391/EWG werden die Arbeitnehmer und/oder die Arbeitnehmervertreter über alle Maßnahmen unterrichtet, die hinsichtlich der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstung durch Arbeitnehmer bei der Arbeit zu treffen sind.

Artikel 8

Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer

Gemäß Artikel 11 der Richtlinie 89/391/EWG hören die Arbeitgeber die Arbeitnehmer bzw. deren Vertreter in den unter die vorliegende Richtlinie — einschließlich ihrer Anhänge — fallenden Bereichen an und ermöglichen deren Beteiligung.

ABSCHNITT III

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 9

Anpassung der Anhänge

Rein technische Anpassungen der Anhänge I, II und III, die

- durch zur technischen Harmonisierung und Normung erlassene Richtlinien über persönliche Schutzausrüstungen und/oder
- durch den technischen Fortschritt, die Entwicklung der internationalen Regelung oder Spezifikationen oder der Kenntnisse auf dem Gebiet persönlicher Schutzausrüstungen

bedingt sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 89/391/EWG vorgenommen.

Artikel 10

Schlußbestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen oder bereits erlassen haben.

(3) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle fünf Jahre Bericht über die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie in der Praxis und geben dabei die Standpunkte der Sozialpartner an.

Die Kommission unterrichtet darüber das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

(4) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß regelmä-

ßig einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der Absätze 1, 2 und 3 vor.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 30. November 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. P. SOISSON

ANHANG II

ZUR ORIENTIERUNG DIENENDE, NICHT ERSCHÖPFENDE LISTE PERSÖNLICHER SCHUTZ-
AUSRÜSTUNGEN

KOPFSCHUTZ

- Arbeitsschutzhelme (für den Einsatz in Untertagebetrieben, auf Baustellen, in verschiedenen Industriezweigen);
- leichte Kopfbedeckungen zum Schutz der Haare (Kappen, Haarschutzhauben, Haarschutznetze — mit oder ohne Schirm);
- Kopfschutzbedeckungen (Mützen, Kappen, Südwester usw. aus Stoff, imprägniertem Stoff usw.).

SCHALLSCHUTZ

- Gehörschutzstöpsel;
- Gehörschutzhelme;
- Kapselgehörschützer mit Arbeitsschutzhelm-Befestigung;
- Kapselgehörschützer mit Kopfbügel;
- Gehörschützer mit Kommunikationseinrichtung.

AUGEN- UND GESICHTSSCHUTZ

- Gestellbrillen;
- Schutzmasken (Korbbrillen);
- Schutzbrillen gegen Röntgen-, Laser-, UV-, IR- und sichtbare Strahlen;
- Schutzschilde;
- Schutzschirme und -hauben für Schweißer (Handblendschirme, Schutzschirme mit Kopfhalterung bzw. mit Traghilfen am Schutzhelm).

ATEMSCHUTZ

- Staubschutzfiltergeräte, Gasschutzfiltergeräte und Filtergeräte zum Schutz gegen Partikel von radioaktiven Stoffen;
- Isoliergeräte mit Luftzufuhr;
- Atemgeräte mit abnehmbarem Schweißerschutzschirm;
- Tauchgeräte und -ausrüstungen;
- Taucheranzüge.

HAND- UND ARMSCHUTZ

- Handschuhe
 - zum Schutz gegen mechanische Beanspruchung (Stiche, Schnitte, Schwingungen usw.),
 - Chemikalienschutzhandschuhe,
 - Elektrikerschutzhandschuhe und Hitzeschutzhandschuhe;
- Fausthandschuhe;
- Fingerlinge;
- Schutzärmel;
- Gelenkmanschetten;
- Halbhandschuhe;
- Handleder.

FUSS- UND BEINSCHUTZ

- Halbschuhe, Schnürstiefel, Halbstiefel, Sicherheitstiefel;
- schnell anziehbare Schuhe;

- Schuhe mit Zehenschutzkappe;
- Schuhe und Überschuhe mit wärmeisolierendem Unterbau;
- Hitzeschutzschuhe, -stiefel und -überstiefel;
- Kälteschutzschuhe, -stiefel und -überstiefel;
- Schuhe, Stiefel und Überstiefel zum Schutz gegen Schwingungen;
- Schuhe, Stiefel und Überstiefel zum Schutz gegen elektrostatische Aufladung;
- Schuhe, Stiefel und Überstiefel zum Schutz vor spannungsführenden Teilen;
- Stiefel für Kettensägen-Führer;
- Holzschuhe;
- Knieschützer;
- abnehmbare Spannschützer;
- Gamaschen;
- herausnehmbare Schuheinlagen (wärmeisolierende, durchtrittsichere oder schweißhemmende Sohlen);
- abnehmbare Krampen zum Schutz gegen Ausrutschen bzw. Ausgleiten auf Glatteis, Schnee und glitschigen Fußböden.

HAUTSCHUTZ

- Schutzcremes/Salben.

RUMPF- UND BAUCHSCHUTZ

- Westen, Jacken und Schürzen zum Schutz gegen mechanische Beanspruchung (Stiche, Schnitte, Flüssigmetallspritzer usw.);
- Westen, Jacken und Schürzen zum Schutz gegen aggressive chemische Stoffe;
- Heizwesten;
- Rettungswesten;
- Röntgenschutzschürzen;
- Rumpfschutzgürtel.

GANZKÖRPERSCHUTZ

- **Schutz gegen Absturz**
 - Absturzschutzausrüstung (vollständige Ausrüstung einschließlich des notwendigen einschlägigen Zubehörs);
 - Ausrüstung mit Falldämpfern und/oder Seilkürzern (vollständige Ausrüstung einschließlich des notwendigen einschlägigen Zubehörs);
 - Sicherheitsgeschirr (Halte- und Auffanggurte);
- **Schutzkleidung**
 - Arbeitsschutzkleidung (zweiteilige Anzüge und Overalls);
 - Schutzkleidung gegen mechanische Einwirkung (Stiche, Schnitte usw.);
 - Chemikalienschutzkleidung;
 - Schutzkleidung gegen Flüssigmetallspritzer und Infrarotstrahlung;
 - Hitzeschutzkleidung;
 - Kälteschutzkleidung;
 - Schutzkleidung gegen radioaktive Substanzen;
 - Staubschutzkleidung;
 - Gasschutzkleidung;
 - Warnkleidung mit Reflexstreifen einschließlich Zubehör (Armbinden, Handschuhe usw.);
 - Schutzdecken.

ANHANG III

ZUR ORIENTIERUNG DIENENDE, NICHT ERSCHÖPFENDE LISTE DER ARBEITEN BZW. DER ARBEITSBEREICHE, FÜR DIE DIE BEREITSTELLUNG PERSÖNLICHER SCHUTZAUSRÜSTUNGEN ERFORDERLICH SEIN KANN

1. KOPFSCHUTZ (SCHÄDELSCHUTZ)

Schutzhelme

- Bauarbeiten, insbesondere Arbeiten auf, unter oder in der Nähe von Gerüsten und hochgelegenen Arbeitsplätzen, Einschal- und Ausschalarbeiten, Montage- und Verlegearbeiten, Gerüstarbeiten und Abbrucharbeiten;
- Arbeiten an Stahlbrücken, Stahlhochbauten, Masten, Türmen, Stahlwasserbauten, Hochöfen-, Stahlwerks- und Walzwerksanlagen, Großbehältern, Großrohrleitungen, Kessel- und Kraftwerksanlagen;
- Arbeiten in Gruben, Gräben, Schächten und Stollen;
- Erd- und Felsarbeiten;
- Arbeiten im Bergbau unter und über Tage, in Steinbrüchen und bei Haldenabtragungen;
- Arbeiten mit Bolzensetzgeräten;
- Sprengarbeiten;
- Arbeiten im Bereich von Aufzügen, Hebezeugen, Kranen und Fördermitteln;
- Arbeiten in Hochofenanlagen, Direktreduktionsanlagen, Stahlwerken, Walzwerken, Metallhütten, Hammer- und Gesenkschmieden sowie Gießereien;
- Arbeiten in Industrieöfen, Behältern, Apparaten, Silos, Bunkern und Rohrleitungen;
- Arbeiten im Schiffbau;
- Arbeiten im Eisenbahnrangierdienst;
- Arbeiten in der Schlachtung.

2. FUSSSCHUTZ

Schutzschuhe mit durchtrittsicherem Unterbau

- Rohbau-, Tiefbau- und Straßenbauarbeiten;
- Gerüstbauarbeiten;
- Abbrucharbeiten von Rohbauten;
- Betonbau und Fertigteilbau mit Ein- und Ausschalarbeiten;
- Arbeiten auf Bauhöfen und Lagerplätzen;
- Dacharbeiten.

Schutzschuhe ohne durchtrittsicheren Unterbau

- Arbeiten an Stahlbrücken, Stahlhochbauten, Masten, Türmen, Aufzügen, Stahlwasserbauten, Hochofen-, Stahlwerks- und Walzwerksanlagen, Großbehältern, Großrohrleitungen, Krananlagen, Kessel- und Kraftwerksanlagen;
- Ofenbauarbeiten, Heizungs-, Lüftungs- und Metallbaumontagearbeiten;
- Umbau- und Instandhaltungsarbeiten;
- Arbeiten in Hochofenanlagen, Direktreduktionsanlagen, Stahlwerken, Walzwerken, Metallhütten, Hammer- und Gesenkschmieden, Warmpreßwerken und Ziehereien;
- Arbeiten in Steinbrüchen, im Bergbau über Tage und bei Haldenabtragungen;
- Be- und Verarbeitung von Steinen;
- Flachglas- und Hohlglasherstellung sowie -be- und -verarbeitung;
- Handhabung von Formen in der keramischen Industrie;
- Beschichtungsarbeiten im Ofenbereich der keramischen Industrie;

- Formgebungsarbeiten in der großkeramischen und Baustoffindustrie;
- Transport- und Lagerarbeiten;
- Arbeiten mit Gefrierfleischblöcken und Konservengebinden;
- Arbeiten im Schiffbau;
- Arbeiten im Eisenbahnrangierdienst.

Schutzschuhe mit Absatz oder Keilsohle und durchtrittsicherem Unterbau

- Dacharbeiten.

Schutzschuhe mit wärmeisolierendem Unterbau

- Arbeiten mit und auf heißen oder sehr kalten Massen.

Schnell ausziehbare Schutzschuhe

- bei Gefahr des Eindringens feuerflüssiger Massen.

3. AUGEN- ODER GESICHTSSCHUTZ**Schutzbrillen, Gesichtsschutzschilde oder -schirme**

- Schweiß-, Schleif- und Trennarbeiten;
- Stemm- und Meißelarbeiten;
- Steinbearbeitung und Steinverarbeitung;
- Arbeiten mit Bolzensetzgeräten;
- Arbeiten an spanabhebenden Maschinen beim Bearbeiten von kurzspanendem Werkstoff;
- Gesenkschmiedearbeiten;
- Zerkleinerung und Beseitigung von Scherben;
- Strahlarbeiten mit körnigem Strahlmittel;
- Arbeiten mit Säuren und Laugen, Desinfektionsmitteln und ätzenden Reinigungsmitteln;
- Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern;
- Arbeiten mit feuerflüssigen Massen sowie beim Aufenthalt in deren Einwirkungsbereich;
- Arbeiten bei Strahlungshitze;
- Arbeiten mit Lasern.

4. ATEMSCHUTZ**Atemschutzgeräte**

- Arbeiten in Behältern, engen Räumen und gasbeheizten Industrieöfen, sofern mit Gasgefahr oder Sauerstoffmangel zu rechnen ist;
- Arbeiten im Bereich der Hochofengicht;
- Arbeiten im Bereich von Gasumsetzern und Gichtgasleitungen;
- Arbeiten im Bereich von Ofenabstichen, sofern mit Schwermetallrauchen zu rechnen ist;
- Arbeiten an Futterern von Öfen und Pfannen, sofern mit Staub zu rechnen ist;
- Spritzlackierarbeiten ohne ausreichende Belüftung;
- Arbeiten in Schächten, Kanälen und anderen unterirdischen Räumen der Abwasserkanalisation;
- Arbeiten in Kälteanlagen, bei denen die Gefahr des Kältemittelaustritts besteht.

5. GEHÖRSCHUTZ**Gehörschützer**

- Arbeiten an Metallpressen;
- Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen;

- Arbeiten des Bodenpersonals auf Flughäfen;
- Rammarbeiten;
- Arbeiten in der Holz- und Textilindustrie.

6. RUMPF-, ARM- UND HANDSCHUTZ

Schutzkleidung

- Arbeiten mit Säuren und Laugen, Desinfektionsmitteln und ätzenden Reinigungsmitteln;
- Arbeiten mit oder in der Nähe von flüssigen Massen und bei Hitzeeinwirkung;
- Handhabung von Flachglas;
- Strahlarbeiten;
- Arbeiten in Tiefkühlräumen.

Schwer entflammbare Schutzkleidung

- Schweißarbeiten in engen Räumen.

Stechschutzschürzen

- Ausbein- und Zerlegearbeiten;
- Arbeiten mit dem Handmesser, bei denen das Messer zum Körper geführt wird.

Lederschürzen

- Schweißarbeiten;
- Schmiedearbeiten;
- Gießereiarbeiten.

Unterarmstulpen

- Ausbein- und Zerlegearbeiten.

Handschuhe

- Schweißarbeiten;
- Hantieren mit scharfkantigen Gegenständen, jedoch nicht bei Maschinenarbeiten, wenn die Gefahr des Erfasstwerdens der Handschuhe besteht;
- offener Umgang mit Säuren und Laugen.

Metallgeflechthandschuhe

- Ausbein- und Zerlegearbeiten;
- regelmäßige Schneidarbeiten mit Handmesser im Bereich der Produktion und Schlachtung;
- Auswechseln von Messern an Schneidmaschinen.

7. WETTERSCHUTZKLEIDUNG

- Arbeiten im Freien bei Regen oder Kälte.

8. WARNKLEIDUNG

- Arbeiten, bei denen ein rechtzeitiges Erkennen der Personen erforderlich ist.

9. SCHUTZ GEGEN ABSTURZ (SICHERHEITSGESCHIRR)

- Gerüstarbeiten;
- Fertigteilmontage;
- Arbeiten an Masten.

10. ANSEILSCHUTZ

- Arbeiten in hochgelegenen Kranfahrer­kabinen;
- Arbeiten in hochgelegenen Führer­kabinen von Regalbedienungsgeräten;
- Arbeiten an hochgelegenen Stellen von Bohrtürmen;
- Arbeiten in Schächten und Kanälen.

11. HAUTSCHUTZMITTEL

- Verarbeiten von Beschichtungsstoffen;
 - Gerbereiarbeiten.
-

BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Dezember 1989

über ein Aktionsprogramm zur Förderung von Innovationen in der Berufsbildung in der Folge des technologischen Wandels in der Europäischen Gemeinschaft (EUROTECNET)

(89/657/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128,

gestützt auf den Beschluß 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung⁽¹⁾, insbesondere auf den zweiten, fünften, sechsten, siebten, neunten und zehnten Grundsatz,auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾, der nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für die Berufsbildung erarbeitet wurde,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat hat auf seinen Tagungen am 5. und 6. Dezember 1986 in London und am 26. und 27. Juni 1989 in Madrid die Bedeutung der Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung der Ausbildung unterstrichen und hervorgehoben, daß die Erschließung des menschlichen Potentials durch Ausbildung ein grundlegender Gesichtspunkt der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ist.

Der Rat hat in seiner Entschließung vom 22. Dezember 1986 über ein Aktionsprogramm zur Förderung des Beschäftigungswachstums⁽⁵⁾ die Verbesserung der Berufsausbildung, die Anhebung des Qualifikationsstandes und den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Sozialpartnern als unerläßliche Faktoren für die Ausweitung der Beschäftigung eingestuft.

Der Rat hat in seiner Entschließung vom 5. Juni 1989 über die berufliche Weiterbildung⁽⁶⁾ mit Blick auf die Vollendung des Binnenmarktes auf die tragende Funktion der beruflichen Weiterbildung für die Erschließung des menschlichen Potentials hingewiesen.

In einer gemeinsamen Stellungnahme, die im Rahmen des sozialen Dialogs am 6. März 1987 verabschiedet wurde, wird eine effiziente Ausbildung von Arbeitnehmern und Führungskräften in den neuen Technologien als notwendig bezeichnet.

Der Rat hat in dem Beschluß 87/569/EWG⁽⁷⁾ ein Aktionsprogramm für die Berufsbildung Jugendlicher und zur Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben angenommen und darin auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Anpassungsfähigkeit der Berufsbildungssysteme an den raschen technischen, wirtschaftlichen und sozialen Wandel zu verbessern.

Der Rat hat in dem Beschluß 89/27/EWG⁽⁸⁾ (COMETT-Programm) bekräftigt, daß er an dem Konzept der Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Wirtschaft bei der Berufsbildung im Bereich der fortgeschrittenen Technologien festhält.

Die technologisch-industrielle Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung ist Gegenstand der Entscheidung des Rates 88/279/EWG⁽⁹⁾ (ESPRIT), des Beschlusses 85/196/EWG⁽¹⁰⁾ (BRITE/EURAM) sowie der Entscheidungen 88/419/EWG⁽¹¹⁾ (SCIENCE), 88/417/EWG⁽¹²⁾ (DELTA) und 89/286/EWG⁽¹³⁾ (SPRINT).

Zusätzlich zu den bisher vom Rat verabschiedeten Regelungen müssen weitere Maßnahmen getroffen werden, um die Anpassungsfähigkeit der Berufsbildungssysteme an den technologischen Wandel zu verbessern und zur Verwirklichung des Grundsatzes des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beizutragen.

Das Arbeitsprogramm der Kommission für den Zeitraum 1985 bis 1988, auf das sich die Mitteilung der Kommission an den Rat vom 18. April 1985 bezog, die sie im Anschluß an die Entschließung des Rates vom 2. Juni 1983 über Maßnahmen der Berufsbildung im Hinblick auf die Einführung der neuen Informationstechnologien⁽¹⁴⁾ vorgelegt hatte, hat den hohen Stellenwert verdeutlicht, der einem Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten mit dem Ziel einer bestmöglichen Nutzung der durch die neuen Technologien gebotenen Möglichkeiten in den Berufsbildungssystemen zukommt.

Der Nutzen des technologischen Fortschritts für die Wirtschaft hängt davon ab, inwieweit die Qualifikationen den Erfordernissen angepaßt werden können, sowie von der Eigeninitiative der Arbeitnehmer. Es ist angezeigt, die Gemeinschaftsinitiativen zur im Rahmen dieses Programms angestrebten optimalen Erschließung des menschlichen Potentials und optimalen Nutzung der Ausbildungsinvesti-

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 346 vom 16. 12. 1987, S. 31.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 13 vom 17. 1. 1989, S. 28.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 6. 5. 1988, S. 32.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 8.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1988, S. 34.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1988, S. 20.⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 112 vom 25. 4. 1989, S. 12.⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. C 166 vom 25. 6. 1983, S. 1.⁽¹⁾ ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1338/63.⁽²⁾ ABl. Nr. C 242 vom 22. 9. 1989, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. C 323 vom 27. 12. 1989.⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 329 vom 30. 12. 1989.⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 340 vom 31. 12. 1986, S. 2.⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 148 vom 15. 6. 1989, S. 1.

tionen zu intensivieren. Die Berufsbildung ist somit ein wichtiger strategischer Faktor bei der Vollendung des Binnenmarktes.

Im Hinblick auf die Entschließung des Rates vom 3. November 1986 zum Aktionsprogramm für die kleinen und mittleren Unternehmen ⁽¹⁾ sollten diese Unternehmen an der Verwirklichung des vorliegenden Programms und der Verbreitung seiner Ergebnisse beteiligt werden.

Die Sozialpartner haben auf europäischer Ebene wiederholt gefordert, an der Durchführung solcher Programme in vollem Umfang beteiligt zu werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Aufstellung des EUROTENET-Programms

(1) Das Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft zur Förderung von Innovationen in der Berufsbildung in der Folge des technologischen Wandels wird mit diesem Beschluß angenommen.

(2) Das Programm (im folgenden EUROTENET-Programm genannt) wird ab 1. Januar 1990 über einen Zeitraum von fünf Jahren durchgeführt.

Artikel 2

Programmziel

Das EUROTENET-Programm zielt auf die Förderung von Innovationen in der beruflichen Erstausbildung und der beruflichen Weiterbildung ab, um dem derzeitigen und künftigen technologischen Wandel und seinen Auswirkungen auf Beschäftigung, Arbeit sowie die erforderlichen Qualifikationen und Kenntnisse Rechnung zu tragen.

Artikel 3

Programminhalt

Das EUROTENET-Programm umfaßt:

- a) ein Netz von innovativen nationalen oder grenzübergreifenden Vorhaben, bei dem ein gemeinsamer Rahmen von Leitlinien gemäß Artikel 4 zugrundegelegt wird und das auf den Ausbau und die Verbesserung der Maßnahmen und Systeme für die Berufsbildung im Bereich neuer Technologien in den Mitgliedstaaten abzielt;
- b) eine Reihe von Gemeinschaftsmaßnahmen, die in den Artikeln 5 und 6 sowie im Anhang im einzelnen aufgeführt sind und mit denen die von und in den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen unterstützt und ergänzt werden sollen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 287 vom 14. 11. 1986, S. 1.

Artikel 4

Gemeinsamer Rahmen von Leitlinien

(1) Der gemeinsame Rahmen von Leitlinien gemäß Artikel 3 Buchstabe a) geht von folgenden Zielsetzungen aus:

- a) Ausweitung der Zusammenarbeit von staatlichen und privaten Stellen auf allen Ebenen,
- b) Analyse der Auswirkungen des technologischen Wandels für die Qualifikationen und Kenntnisse der betroffenen Personengruppen, wie zum Beispiel Führungskräfte, Arbeitnehmer und Arbeitslose; hierbei sind die Gegebenheiten bei kleinen und mittleren Unternehmen in bezug sowohl auf das Führungspersonal als auch auf die Arbeitnehmerschaft besonders zu berücksichtigen,
- c) Durchführung von nationalen oder grenzübergreifenden Modellvorhaben zur Innovation der Berufsbildungsangebote,
- d) Erleichterung des Eintritts Jugendlicher und Arbeitsloser in das Erwerbsleben — insbesondere für diejenigen unter ihnen, die unzureichende oder ungeeignete Qualifikationen aufweisen — durch Maßnahmen sowohl zur Ausbildung in neuen Technologien als auch zur Meisterung des technologischen Fortschritts,
- e) Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen, insbesondere des Zugangs der Frauen zu Berufsbildungsgängen mit hohem technischen Lehrstoff sowie der Umschulung und beruflichen Wiedereingliederung von Frauen, deren berufliche Tätigkeit vom technologischen Wandel betroffen ist,
- f) Förderung der Aus- und Fortbildung von Ausbildern auf fachlichem, pädagogischem und sozialem Gebiet,
- g) Verbreitung sachdienlicher Informationen.

(2) Die Sozialpartner werden entsprechend den nationalen Gepflogenheiten an der Durchführung des in Artikel 3 Buchstabe a) genannten gemeinsamen Rahmens von Leitlinien in vollem Umfang beteiligt.

Artikel 5

Maßnahmen der Gemeinschaft

Die Maßnahmen der Gemeinschaft gemäß Artikel 3 Buchstabe b) haben folgende Zielsetzung:

- a) Aufbau eines gemeinschaftsweiten Netzes innovativer Vorhaben in den Bereichen der beruflichen Erstausbildung und der beruflichen Weiterbildung,
- b) Verstärkung von Zusammenarbeit, Austausch und Transfer von Methoden sowie Entwicklung grenzübergreifender Vorhaben,
- c) Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Erstausbildung und beruflichen Weiterbildung von Ausbildern,
- d) Forschungsarbeiten und Untersuchungen über den aus dem technologischen Wandel resultierenden Qualifikationsbedarf,

- e) verstärkter Einsatz offener und flexibler Lernmethoden unter anderem zur Förderung von selbstgesteuertem Lernen,
- f) Verbreitung sachdienlicher Informationen in der Gemeinschaft.

Artikel 6

Flankierende Maßnahmen

- (1) Zur Unterstützung und Ergänzung der Maßnahmen, mit denen in den Mitgliedstaaten Qualität und Niveau der Berufsbildung sowie der erforderlichen Qualifikationen und Kenntnisse angesichts des technologischen Wandels angehoben werden sollen, führt die Kommission verschiedene Maßnahmen durch, die im Anhang aufgeführt sind; hierbei ist den unterschiedlichen Erfordernissen und Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten, vor allem dem jeweiligen Stand der technischen Entwicklung und dem jeweiligen Berufsbildungssystem Rechnung zu tragen.
- (2) Die Sozialpartner werden in geeigneter Form an der Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen in vollem Umfang beteiligt.

Artikel 7

Finanzierung

- (1) Der Mittelbedarf für die Finanzierung des EUROTECNET-Programms in den ersten drei Jahren des Fünfjahreszeitraums nach Artikel 1 Absatz 2 wird auf 7,5 Millionen ECU veranschlagt.
- (2) Die erforderlichen jährlichen Mittel werden im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens unter Beachtung der vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission gemeinsam festgelegten finanziellen Vorausschau und deren Entwicklung bewilligt.

Artikel 8

Kohärenz und Komplementarität

- (1) Die Kommission trägt dafür Sorge, daß die im Rahmen des EUROTECNET-Programms einzuleitenden Gemeinschaftsmaßnahmen mit den übrigen Gemeinschaftsprogrammen im Bereich der Berufsbildung und/oder der technologischen Entwicklung im Einklang stehen und diese ergänzen.
- (2) Die Kommission vergewissert sich bei der Durchführung des EUROTECNET-Programms der Unterstützung durch das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Einrichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 39 vom 13. 2. 1975, S. 1.

Artikel 9

Unterrichtung des Beratenden Ausschusses für die Berufsbildung

Die Kommission unterrichtet den Beratenden Ausschuß für die Berufsbildung regelmäßig über den Fortgang des EUROTECNET-Programms.

Artikel 10

Ausschuß

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Drei Vertreter der Sozialpartner, die von der Kommission anhand von Vorschlägen der Organisationen ernannt werden, welche die Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene vertreten, nehmen an den Arbeiten des Ausschusses als Beobachter teil.

- (2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen für folgendes:

- a) die allgemeinen Leitlinien für das EUROTECNET-Programm,
- b) die Fragen im Zusammenhang mit der allgemeinen Ausgewogenheit des EUROTECNET-Programms, einschließlich der Aufgliederung in die einzelnen Maßnahmen.

- (3) Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls durch Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

- (4) Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen. Darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

- (5) Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 11

Bewertung

- (1) Die Ergebnisse der nationalen bzw. grenzübergreifenden Vorhaben, die die Mitgliedstaaten nach Maßgabe von Artikel 4 durchführen, sowie der Maßnahmen, die die Kommission nach Maßgabe der Artikel 5 und 6 sowie des Anhangs ergreift, werden einer objektiven externen Bewertung nach Kriterien unterzogen, die in Absprache zwischen

der Kommission und den Mitgliedstaaten festgelegt werden.
Diese Bewertung erfolgt

- a) zum ersten Mal im Laufe der ersten sechs Monate des Jahres 1992,
- b) danach im Laufe der ersten sechs Monate des Jahres 1994.

(2) Die Kommission sorgt im Benehmen mit den Mitgliedstaaten für die Koordinierung der Bewertung gemäß Absatz 1 und erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß über die Ergebnisse dieser Bewertung Bericht, wobei sie die Modalitäten der Finanzierung des EUROTECNET-Programms klar herausstellt; die Berichterstattung erfolgt

- a) bei der Bewertung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) spätestens am 30. Juni 1992,
- b) bei der Bewertung gemäß Absatz 1 Buchstabe b) spätestens am 30. Juni 1994.

Artikel 12

Abschlußbericht

(1) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß bis zum 30. Juni 1995 einen Abschlußbericht über die Ergebnisse des EUROTECNET-Programms.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 31. Dezember 1994 entsprechende Angaben, damit diese den in Absatz 1 genannten Abschlußbericht erstellen kann.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. DUMAS

ANHANG

Flankierende Maßnahmen

(Artikel 6)

I

1. Förderung der Verbreitung innovatorischer Konzepte, um die berufliche Erstausbildung und die berufliche Weiterbildung an den technologischen Wandel anzupassen:
 - a) Das EUROTECNET-Programm ist ein gemeinschaftsweites Netz innovatorischer Modellvorhaben in den Mitgliedstaaten mit dem Ziel, die Programme über berufliche Erstausbildung und berufliche Weiterbildung hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und ihrer Verbreitung zu verbessern und damit den Erfordernissen des technologischen Wandels Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus wird das Netz alle Kooperationsformen zwischen den Beteiligten auf den verschiedenen Ebenen unterstützen, um Lösungen für gemeinsame Anliegen zu erarbeiten.

Bei der Auswahl der Vorhaben, die in das Netz einbezogen werden sollen, werden die Leitlinien gemäß Artikel 4 zugrundegelegt.

Die Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Trägern, die neue Berufsbildungskonzepte erarbeiten, sowie die grenzübergreifende kooperative Durchführung von Modellvorhaben sollen besonders ermutigt werden.

Modellvorhaben werden weiterhin von den Mitgliedstaaten eingeleitet.

Die gemeinschaftlichen Fördermaßnahmen müssen darauf ausgerichtet sein, die Verbindungen zwischen einzelnen Vorhaben auf Gemeinschaftsebene zu verbessern, so daß sie die von und in den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen insbesondere durch Betreuungs-, Koordinierungs- und Verbreitungstätigkeiten flankieren und ergänzen.

Die gemeinschaftlichen Fördermaßnahmen beziehen sich auf das gesamte Netz und werden von der Gemeinschaft finanziert.
 - b) In der Folge des technologischen Wandels und seiner Auswirkungen auf die beruflichen Kenntnisse und Qualifikationen sollen Modellprogramme für die Berufsausbildung der Ausbilder entwickelt werden.

Um den Transfer des Inhalts des EUROTECNET-Programms zu fördern, werden geeignete Austauschinstrumente entwickelt.
 - c) Die Einrichtung von europäischen Konsortien für Ausbildung und Technologie wird gefördert. Mit Hilfe dieser Konsortien, an denen kleine und mittlere Unternehmen, Großunternehmen, Berufsausbildungseinrichtungen und gemäß den nationalen Gepflogenheiten die Sozialpartner beteiligt werden, soll die Berufsausbildung im Technologiebereich in den Unternehmen und für Arbeitssuchende innovativ ausgebaut werden.
 - d) Um dem technologischen Wandel Rechnung zu tragen, wird in enger Verbindung mit dem Netz der Modellvorhaben eine gemeinschaftliche Austausch- und Dokumentationsstelle für die Auswertung und den Austausch von Lehr- und Lernmaterialien zur beruflichen Erstausbildung und beruflichen Weiterbildung errichtet.

Die Mitgliedstaaten, die dies wünschen, können die Beratungsdienste dieser Stelle in Anspruch nehmen.
 - e) Das Cedefop führt auf Ersuchen der Kommission grenzübergreifende Studienaufenthalte für die Beteiligten an den Modellvorhaben und sonstigen Aktivitäten des Programms durch.

Es erweitert sein bereits bestehendes Programm der Studienaufenthalte für Berufsbildungsfachleute.
 - f) Die Gemeinschaft unterstützt die in Artikel 4 genannten Vorkehrungen der Mitgliedstaaten durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. die Verbreitung der Programmresultate oder die Unterstützung des grenzüberschreitenden Austausches oder Transfers.
2. Durchführung von Forschungsvorhaben und Untersuchungen zur Anpassung der Angebote für berufliche Erstausbildung oder berufliche Weiterbildung an die Auswirkungen des technologischen Wandels:
 - a) In Verbindung mit den Modellvorhaben werden Forschungsarbeiten und Untersuchungen durchgeführt, um das Programm wissenschaftlich abzustützen.
 - b) In diesem Zusammenhang werden folgende Themen vorrangig behandelt:
 - Erarbeitung neuer pädagogischer Ansätze und Modelle zur Entwicklung von Angeboten für die berufliche Erstausbildung oder die berufliche Weiterbildung in der Folge des technologischen Wandels, die den verlangten neuen Kenntnissen und Qualifikationen Rechnung tragen, insbesondere unter Einbeziehung von Multimedia-Lehrmethoden;

- Verbesserung der Methodik und des Zugangs von Benachteiligten oder Randgruppen zur beruflichen Erstausbildung oder beruflichen Weiterbildung in den neuen Technologien;
 - Erarbeitung von Ansätzen und Analyse der Ergebnisse von Forschungs- und Technologieprogrammen insbesondere der Gemeinschaft, um den Qualifikations- und Kenntnisbedarf zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen im Bereich der beruflichen Ausbildung oder der beruflichen Weiterbildung zu ermöglichen.
3. Durchführung verschiedener Informationskampagnen und Informationstätigkeiten:
- a) Konferenzen im Gemeinschaftsrahmen oder in den Mitgliedstaaten zu Schlüsselfragen zur Verbindung von Berufsbildung und Technologie,
 - b) europäische Schulungsseminare, Fachkolloquien, gemeinsame Workshops der verschiedenen Vorhaben und Gespräche am runden Tisch,
 - c) gemeinschaftsweite Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten und zwischen den verschiedenen Kreisen, von denen Informationen über Qualifizierungsarten und Qualifizierungsangebote angeboten werden,
 - d) Erarbeitung von Publikationen zur Information über das EUROTENET-Programm und die vorgesehenen Tätigkeiten in allen Gemeinschaftssprachen.

II

Für die Arbeiten im Rahmen des EUROTENET-Programms wird die erforderliche fachliche Unterstützung auf Gemeinschaftsebene gewährt, um eine reibungslose Durchführung insbesondere in bezug auf die Betreuung und fortlaufende Bewertung des Programms und zum Transfer der Programmergebnisse sicherzustellen.

BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Dezember 1989

zur Fortentwicklung des HANDYNET-Systems im Rahmen des HELIOS-Programms

(89/658/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 128 und 235,

gestützt auf den Beschluß 88/231/EWG des Rates vom 18. April 1988 über ein zweites Aktionsprogramm der Gemeinschaft zugunsten der Behinderten (Helios) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 und auf Ziffer 2 Buchstabe d) des Anhangs,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Ziffer 2 Buchstabe d) des Anhangs des Beschlusses 88/231/EWG überprüft der Rat das HANDYNET-System anhand eines Berichts der Kommission und beschließt auf Vorschlag der Kommission über die Bedingungen für die Fortführung des Systems nach dem 31. Dezember 1989.

Die Kommission hat ihren Bericht erstattet.

Nach der durch die Kommission durchgeführten Anhörung der Mitglieder des Beratenden Ausschusses für das HELIOS-Programm, der gemäß Artikel 6 des Beschlusses 88/231/EWG eingesetzt wurde, und der nach Artikel 7 desselben Beschlusses gebildeten Verbindungsgruppe für das HELIOS-Programm sowie in Zusammenarbeit mit Vertretern der Informationsbenutzer und -anbieter und internationalen Sachverständigen war es möglich, auf der Grundlage von Untersuchungen und der Erfahrungen der in einigen Mitgliedstaaten bereits bestehenden Datenbanken ein HANDYNET-Gesamtkonzept zu entwickeln.

In einer ersten Phase der Koordinierung und Fortführung des HANDYNET-Systems (von Mai 1988 bis Ende 1989) hat sich die Kommission entsprechend dem HELIOS-Programm

vorrangig damit befaßt, HANDYAIDS, das erste Modul des HANDYNET-Systems, zu ergänzen und auf den neuesten Stand zu bringen.

Das erste Modul des HANDYNET-Systems könnte sich auf sozialer Ebene auswirken, indem es die Voraussetzungen für die Eingliederung Behinderter verbessert; denn die technischen Hilfsmittel sind für die berufliche Rehabilitation, die Beschäftigung, die Unterrichtung und die eigenständige Lebensführung dieser Personengruppe, insbesondere ihrer Mobilität sowie ihre Rückkehr nach Hause unerlässlich.

Wirtschaftlich ist die Information für die Leistungsfähigkeit und den Zusammenhalt der gesamten europäischen Wirtschaft wichtig. Das erste Modul des HANDYNET-Systems kann die Transparenz in einem Teilbereich des europäischen Marktes sichern und wird wahrscheinlich für die Behinderten Vorteile bringen, was Qualität und Preis der Erzeugnisse anbelangt, da Verbrauch, Produktion und Wettbewerb belebt und somit im Produktions- und Vertriebsbereich Größenvorteile erzielt werden. Die durchsichtiger Gestaltung des Gemeinschaftsmarktes dürfte auch den sozialen Leistungsträgern zugute kommen, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene weitgehend die Finanzierung technischer Hilfsmittel übernehmen.

Um das HANDYNET-System wirksam nutzen zu können, sind die vorrangigen Bereiche für die Jahre 1990 und 1991 festzulegen. Daher muß das HANDYAIDS-Modul ergänzt werden und im ersten Halbjahr 1990 zur praktischen Anwendung gelangen.

Die Mittel für die vorrangigen Maßnahmen des HANDYNET-Systems in den Jahren 1990 und 1991 sind in dem für alle Maßnahmen des HELIOS-Programms erforderlich gehaltenen Betrag enthalten —

BESCHLIESST:*Artikel 1*

Das rechnergestützte Informationssystem der Europäischen Gemeinschaft über Behindertenfragen mit der Bezeichnung HANDYNET wird in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten im Rahmen des HELIOS-Programms, insbesondere des Artikels 6 des Beschlusses 88/231/EWG, vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1991 weitergeführt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 104 vom 23. 4. 1988, S. 38.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 323 vom 27. 12. 1989.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 16. November 1989 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Artikel 2

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1989.

Im Rahmen des für das HELIOS-Programm erforderlichlich gehaltenen Betrages wird der Fortschreibung und Inbetriebnahme des HANDYAIDS-Moduls über die technischen Hilfsmittel für Bewegungs-, Seh-, Hör-, Sprach- und geistig Behinderte Vorrang eingeräumt.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. DUMAS
